

Nr. 721.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e c k e r ,

Beisitzer:

Direktor G ü n t h e r -Berlin,

Friedrich R a f f -Berlin,

Direktor B e u t e l-Berlin,

Reichstagsabgeordnete Bohm-Schuch-Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens:

" A l a r m "

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle
erschien für Antragsteller Frau H a m m e r s t e i n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte
sich die Sachwalterin des Antragstellers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12. August 1927 wird dahin abgeändert, daß der Bildstreifen vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden darf.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Für den Inhalt des Bildstreifens wird auf die bei den Akten befindliche Inhaltsangabe bezuggenommen.

Die bis ins einzelne mit äußerster Realistik geschilderten Brandscenen, besonders der Flammentod eines Feuerwehrmannes, die lebensgefährlichen Löscharbeiten der

Feuer

Feuerwehr, die Furcht des Zuschauers vor dem Schicksal des in den Flammen herumirrenden kleinen Kindes sind insbesondere aus dem Grunde geeignet, die jugendliche Phantasie zu überreizen, als Hausbrände, ähnlich wie Einbruchs- und Mordscenen in unmittelbare Beziehung zur Bevölkerung gerückt sind und jedermann jederzeit von einem gleichen Unglück betroffen werden kann. Aus diesem Grunde wirken die bezeichneten Scenen besonders stark auf die jugendliche Psyche ein, nehmen sie lange Zeit hindurch in Anspruch und beeinflussen sie körperlich, geistig und sittlich in ungünstiger Weise. Ethische Werte, die etwa als Ausgleich im Sinne der von der Filmoberprüfstelle entwickelten Theorie der Gegenwerte (vergl. Kommentar von Seeger, Seite 21/22) dienen könnten, hat die Kammer nicht anerkennen können. Bedauert wurde, daß das Gesetz keine Abstufung im Lebensalter der Jugendlichen zuläßt, sonst wäre für die Siebzehn- und Achtzehnjährigen ein Vorführungsverbot aller Wahrscheinlichkeit nach nicht entlassen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

I. V.

Beglaubigt:

Dr. Becker

Tischer

Regierungsinspektor.